

**Richtlinie**  
**des Bundesministers für**  
**Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**  
**für eine**

**Qualitätsverbesserung der**  
**Gastronomiebetriebe im ländlichen Raum**

**im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen**  
**vom 13. September 2016**

**gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung**

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderung ist nachstehende im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassene Richtlinie zu beachten.

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Zielsetzung</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Gegenstand der Förderung</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Persönliche Voraussetzungen</b> .....	<b>3</b>
<b>4 Sachliche Voraussetzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>5 Förderbare und nicht förderbare Kosten</b> .....	<b>4</b>
5.2 Nicht förderbare Kosten.....	5
<b>6 Art und Höhe der Förderung</b> .....	<b>5</b>
<b>7 Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>6</b>
7.1 Nationale Rechtsgrundlagen.....	6
7.2 EU-Beihilferecht.....	6
7.3 Kumulierung.....	7
<b>8 Förderungsansuchen</b> .....	<b>7</b>
<b>9 Prüfung und Entscheidung</b> .....	<b>8</b>
<b>10 Abwicklung</b> .....	<b>9</b>
<b>11 Berichtslegung</b> .....	<b>9</b>
<b>12 Meldepflichten</b> .....	<b>10</b>
12.1 Änderungen vor Annahme des Vertrages.....	10
12.2 Änderungen nach Annahme des Vertrages.....	10
<b>13 Überprüfung und Auskunftserteilung</b> .....	<b>10</b>
13.1 Überprüfung.....	10
13.2 Auskunftserteilung durch den Förderungswerber/-nehmer.....	11
<b>14 Einstellung und Rückforderung</b> .....	<b>11</b>
14.1 Einstellung.....	11
14.2 Rückforderung.....	12
14.3 Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung.....	13
<b>15 Datenschutz</b> .....	<b>14</b>
<b>16 Verpflichtungserklärung</b> .....	<b>15</b>
<b>17 Befristung der Geltungsdauer</b> .....	<b>15</b>
<b>Anhang KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>i</b>

## **1 Zielsetzung**

Bei den Gastronomiebetrieben in ländlichen Gebieten<sup>1</sup> handelt es sich vor allem um Klein- und Kleinstbetriebe, die laufend Anstrengungen unternehmen müssen, um wettbewerbsfähig zu sein. Es hat sich hier jedoch ein Investitionsrückstau in Hinblick auf die Qualität der betrieblichen Infrastruktur ergeben.

Die zins- und kostenfreie Bereitstellung von Kreditmitteln bis zu 300.000,00 Euro im Einzelfall soll einen Impuls für unternehmerische Investitionen setzen und zu einer Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und zur gastronomischen Versorgung im ländlichen Raum beitragen.

Förderungsgeber ist der Bund. Mit der Durchführung der Förderungen nach der vorliegenden Richtlinie ist die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (kurz: ÖHT) betraut.

Für diese Förderungsmaßnahme stehen 1 Mio. Euro zur Verfügung.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen gemäß Punkt 4, die der Erreichung der Ziele gemäß Punkt 1 dienen.

## **3 Persönliche Voraussetzungen**

3.1 Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts sein, die

- einen Gastronomiebetrieb (ÖNACE 56.10-1 Restaurants und Gaststätten sowie ÖNACE 56.10-3 Cafehäuser) rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und
- als Kleinstunternehmen bzw. Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission (EK) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (KMU-Definition, Anhang I)<sup>2</sup>, und
- über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und

---

<sup>1</sup> Als ländliches Gebiet gelten alle Gemeinden kleiner 30.000 Einwohner. Die Definition erfolgt in Anlehnung an das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020, genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission C (2014) 9784 vom 12.12.2014.

<sup>2</sup> Das sind gemäß Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen" (Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003) Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des Begünstigten ist der Begriff "einziges Unternehmen" im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der "De-minimis-VO" zu berücksichtigen.

- im Rahmen ihrer Mitgliedschaft beim Fachverband Gastronomie der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Gewerbeordnung (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.
- 3.2 Von der Förderung ausgenommen sind Gastronomiebetriebe in Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern.
- 3.3 Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf
- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. müssen seit seiner Aufhebung ohne vollständige Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes zwei Jahre vergangen sein;
  - kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.

#### **4 Sachliche Voraussetzungen**

Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen, die mit einem ERP-Kleinkredit finanziert werden.

Zu den förderbaren Investitionsschwerpunkten zählen

- Küchenausgestaltungen
- Sanitäreinrichtungen
- Gastraumausstattungen (inkl. pauschalisierte Verbrauchsgüter)
- Gastraumaußenbereiche (Fassadengestaltungen, Schanigarten, Markisen,...)

Investitionen in Gastronomiebetriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße, eine geringe Qualität der Dienstleistung oder eine überwiegend systemgastronomische Angebotspalette aufweisen, sind nicht förderbar.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung, ist Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

#### **5 Förderbare und nicht förderbare Kosten**

##### **5.1 Förderbare Kosten**

Förderbar sind materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (siehe Punkt 4 dieser Richtlinie), die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden und für die bis spätestens 15. Dezember 2016 ein Förderungsansuchen bei der Förderungsabwicklungsstelle einlangt. Das geförderte Projekt ist bis spätestens 30. Juni 2018 durchzuführen und zu bezahlen. Die Projektkostenabrechnung anhand eines Verwendungsnachweises über die angefallenen Projektkosten ist der ÖHT bis 30. September 2018 vorzulegen.

## **5.2 Nicht förderbare Kosten**

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- 5.2.1 Kosten bzw. Bestellungen und Rechnungen, die vor Stellung des Ansuchens entstanden bzw. vor dem 1. September 2016 getätigt oder gelegt wurden
- 5.2.2 Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Projektkosten)
- 5.2.3 Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- 5.2.4 Vergnügungsetablissemments, Nachtlokale, Spielkasinos, öffentliche Garagen, Haustankstellen und dgl.
- 5.2.5 Grundstücke
- 5.2.6 Finanzanlagen
- 5.2.7 Finanzierungskosten und Betriebsabgänge
- 5.2.8 aktivierte Eigenleistungen
- 5.2.9 Kosten, die aus einem Unternehmenskauf/einer Unternehmensübernahme resultieren (z.B. Firmenwert, Übernahme/Ankauf bereits bestehender Investitionen - "Übernahmekosten")
- 5.2.10 Personalkosten, Betriebsmittel und laufende Miet- und Pachtzahlungen
- 5.2.11 immaterielle Investitionen
- 5.2.12 Ankauf von Musik- und Spielautomaten
- 5.2.13 leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter (einschließlich Vorführgeräten und -maschinen)
- 5.2.14 Umsatzsteuer: Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

## **6 Art und Höhe der Förderung**

Basis der Förderung ist ein ERP-Kleinkredit mit kurzer Laufzeit (0,5 Jahre Ausnutzungszeit, 1 Jahr tilgungsfrei + 5 Jahre Tilgung) in Höhe von 10.000,00 Euro bis 300.000,00 Euro gemäß aws erp-Kleinkreditprogramm. Die Förderung des Bundes nach diesen Richtlinien besteht in der Übernahme der Einmalkosten für die Gewährung des ERP-Kleinkredits (0,90%) und des

gesamten Zinsendienstes (mit Stand 31. Juli 2016: 0,50% fix für 0,5 Jahre Ausnutzungszeit und 1 Jahr tilgungsfrei sowie 0,75% fix für 5 Jahre Tilgungszeit). Das geförderte Unternehmen erhält somit ein über die gesamte Laufzeit kreditkostenfreies Darlehen.

Grundsätzlich gilt, dass die seitens des BMWFW zur Verfügung gestellten Zinszuschüsse auf Basis eines fiktiven Tilgungsplanes errechnet und bereitgestellt werden. Eine zwischen der ÖHT und dem Förderungsnehmer abgeschlossene Vereinbarung in Bezug auf eine verlängerte Laufzeit, fixe oder variable Verzinsung und/oder eine Aussetzung von Tilgungen während der Rückzahlungszeit verändert die Zinszuschussleistungen des BMWFW ebenso wenig wie eine verspätete Ausnutzung durch den Kreditnehmer.

Weiters besteht die Möglichkeit der Gewährung einer Haftung der ÖHT gemäß Punkt 4.1.8 der Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020 mit einer Haftungsquote von bis zu 80%. Im Fall einer positiven Erledigung werden die entsprechende Haftungsprovision (0,80% p.a.) und die Bearbeitungsgebühr (1,00% p.a.) ebenfalls vom Bund getragen.

## **7 Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Nationale Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung,
- aws ERP-Kleinkreditprogramm i.d.g.F.
- Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung

### **7.2 EU-Beihilferecht**

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "De-minimis"-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff. ("De-minimis-Verordnung")

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten "De-minimis"-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000,00 Euro nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer "De-minimis"-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr (Geschäftsjahr) sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren (Geschäftsjahren) gewährten "De-minimis"-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsabwicklungsstelle über sämtliche

"De-minimis"-Förderungen, die im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt wurden, zu informieren.

Die Regelungen für verbundene Unternehmen der "De-minimis-Verordnung" sind zu berücksichtigen. Die Richtlinie wird in das "De-minimis"-Beihilfenverzeichnis aufgenommen. Allfällige künftige Änderungen oder an ihrer Stelle tretende Rechtsvorschriften werden berücksichtigt.

### **7.3 Kumulierung**

Eine nach dieser Richtlinie gewährte Förderung kann mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) eingehalten werden.

Die Obergrenzen aufgrund des Beihilferechts (siehe Punkt 7.2 dieser Richtlinie) sind zu berücksichtigen. Im Sinne der obigen Ausführungen hat die ÖHT auf eine abgestimmte Vorgehensweise mit allfälligen anderen Förderungsstellen hinzuwirken.

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Der Förderungswerber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das BMWFW, und die ÖHT jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen - insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen - ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderungsansuchen bis zum 15. Dezember 2016 bzw. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Budgetmittel verbraucht sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung gemäß Punkt 1 besteht nicht.

## **8 Förderungsansuchen**

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines dafür aufgelegten Formulars, das in allen Punkten vollständig auszufüllen, zu datieren und zu unterfertigen ist, in einfacher Ausfertigung bei der

Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.  
Parkring 12 a, 1011 Wien

Telefon: 01/51530  
E-Mail: [oeht@oeht.at](mailto:oeht@oeht.at)  
Internet: [ÖHT www.oeht.at](http://ÖHT.www.oeht.at)

als Förderungsabwicklungsstelle einzureichen.

Die ÖHT wird für Zwecke der Förderungsabwicklung im Namen und für Rechnung des Bundes tätig.

In diesem Formular sind die dem Förderungsansuchen in einfacher Ausfertigung (in Kopie) beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese Unterlagen müssen vollständig sein, um der ÖHT eine Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmens sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen. Werden diese Unterlagen nicht bis spätestens sechs Monate nach Eingang des Förderungsansuchens bei der ÖHT nachgereicht, ist das Förderungsansuchen von der ÖHT außer Evidenz zu nehmen.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Insbesondere hat der Förderungswerber im Förderungsansuchen anzugeben, ob er in den vorangegangenen zwei Jahren oder im laufenden Jahr eine "De-minimis"-Beihilfe erhalten hat. Die ÖHT hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

## **9 Prüfung und Entscheidung**

Die ÖHT wird das Förderungsansuchen hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Förderungsvoraussetzungen im Sinne dieser Richtlinie prüfen und die Genehmigung des ERP-Kleinkredits vorbereiten sowie gegebenenfalls eine Empfehlung hinsichtlich einer Schadloshaltung durch den Bund abgeben. Hierfür besteht eine Frist von sechs Monaten ab Prüfbarkeit des Ansuchens. Zum Prüfbericht und Gutachten jedes zur Entscheidung anstehenden Ansuchens holt die ÖHT die Stellungnahme des BMWFW bezüglich Richtlinienkonformität bzw. Übereinstimmung mit den Zielen der Tourismusförderung des BMWFW sowie die Zustimmung des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen über die Schadloshaltung gemäß § 7 Abs. 4 KMU-Förderungsgesetz ein.

9.1 Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die ÖHT dem Förderungswerber ein Förderungsangebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Angebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Angebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt das Angebot als widerrufen.



9.2 Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die ÖHT die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

## **10 Abwicklung**

1. Hinsichtlich der Abwicklung des ERP-Kleinkredits kommen die Bestimmungen des aws erp-Kleinkreditprogramm, hinsichtlich der allfälligen Haftungsübernahme die Bestimmungen der Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020 zur Anwendung. Die Bearbeitungsgebühr für den ERP-Kleinkredit sowie gegebenenfalls die Haftungsprovision und die Bearbeitungsgebühr für die Haftung der ÖHT werden als nicht abgezinster Einmalbetrag vom BMWFW übernommen. Eventuell während der Kreditlaufzeit anfallende Veranlagungsgewinne sind mit anfallenden Transaktionsspesen gegenzurechnen. Es steht der ÖHT frei, die Übernahme der oben angeführten Kosten durch eine Ergänzung des ERP-Kleinkreditvertrages oder durch eine gesonderte Förderungsvereinbarung zu regeln. Die für die Bemessung der "De-minimis"-Beihilfe relevanten Bruttosubventionsäquivalente sind jeweils anzuführen.
2. Kommt es im Zuge der Rechnungsprüfung zu einer Kürzung der Berechnungsgrundlage für den ERP-Kleinkredit, wird das BMWFW mit einem neuen Zuschussplan von der Kürzung informiert und allfällig zu hoch angewiesene BMWFW-seitige Zuschüsse werden rücküberwiesen.
3. Die ÖHT leistet aus den vom BMWFW zur Verfügung gestellten Mitteln den halbjährlichen Zinsendienst an den ERP-Fonds, die Bearbeitungsgebühr für den ERP-Kleinkredit sowie gegebenenfalls die Provisionen und Gebühren für die Haftung der ÖHT. Eine aufgrund von Tilgungsaussetzungen für eine oder mehrere Kapitalraten resultierende höhere Zinsbelastung trägt der Förderungsnehmer. Seitens des BMWFW wird der reguläre Zinsendienst gemäß vereinbarten Tilgungsplan getragen.
4. Im Falle einer Einstellung oder Rückforderung der Förderung werden die zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht dem Kreditnehmer verrechneten Zinszuschüsse und Haftungsprovisionen an das BMWFW rückverrechnet.

## **11 Berichtslegung**

Sofern Unterlagen nicht bereits gemäß Punkt 10 vorgelegt wurden, sind folgende Unterlagen bis zu einem von der ÖHT im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt beizubringen bzw. werden von der ÖHT laufend erhoben:

- Daten und Informationen, die zur Erfüllung der Jahresberichtserstattungspflicht nach der "De-minimis-Verordnung" erforderlich sind,

- Daten und Informationen, die die ÖHT zur internen Evaluierung der Richtlinie gemäß § 18 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung, benötigt.

## **12 Meldepflichten**

### **12.1 Änderungen vor Annahme des Vertrages**

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Vertrages unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die ÖHT kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Kreditangebot ändern oder widerrufen.

### **12.2 Änderungen nach Annahme des Vertrages**

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Annahme des Vertrages folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:

- a) beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
- b) den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 14
- c) Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten; dies gilt auch für den Pächter für den Fall, dass der Förderungsnehmer das geförderte Objekt nicht selbst betreibt
- d) Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
- e) Änderung des Unternehmensgegenstandes
- f) Verlust der KMU-Eigenschaft innerhalb des Investitionsdurchführungszeitraums
- g) Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Kapitals betroffen sind.

## **13 Überprüfung und Auskunftserteilung**

### **13.1 Überprüfung**

Die Organe des Bundes, die ÖHT sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

## **13.2 Auskunftserteilung durch den Förderungswerber/-nehmer**

Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie Organen oder Beauftragten des Bundes, der ÖHT sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgang entscheidet. Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle hat der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

## **14 Einstellung und Rückforderung**

### **14.1 Einstellung**

#### 14.1.1 Vorläufige Einstellung

Die Förderung wird vorläufig eingestellt bei:

- h) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde;
- i) Übergabe des Unternehmens oder Unternehmensteiles, der gefördert wurde, durch Schenkung oder im Erbwege.

Nach Abschluss der unter den Buchstaben a) bis b) genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Richtlinie die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Förderungsnehmers weiter gewährt werden; im Falle einer Veräußerung oder Übergabe aber nur dann, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 16 vorlegt, anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

### 14.1.2 Endgültige Einstellung

Die Förderung wird endgültig eingestellt und allfällig bereits ausgezahlte Förderungsmittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Punkt 14.2 zurückgefordert bei:

- a) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
- b) dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit;
- c) bei Vorliegen des Punktes 14.1, erster Absatz, wenn im Falle der lit. b oder lit. c die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden oder im Falle der lit. a kein Sanierungsplan zustande kommt oder der Sanierungsplan nicht erfüllt wird.

## 14.2 Rückforderung

### 14.2.1 Rückforderungstatbestände

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG - die Förderung über schriftliche Aufforderung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der ÖHT sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes, der ÖHT oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. die Eigenschaft des Kleinst- bzw. des Kleinunternehmens im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind. Sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
4. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse gemäß Punkt 12.2 lit d) meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. das Projekt vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (beginnend mit dem Datum des Projektabschlusses) ein gefördertes Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet,
9. vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 16 nicht eingehalten wurden,
10. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
11. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
12. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
13. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an, mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMWFW vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

### **14.3 Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung**

#### **14.3.1 Entscheidungsträger**

Die Entscheidung über die Einstellung und Rückforderung von Förderungen bereits ausgezahlter Förderungsmittel trifft die ÖHT im Namen und auf Rechnung des BMWFW.

Die Entscheidung über die Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

#### 14.3.2 Gerichtliche Geltendmachung

Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen erfolgt im Wege der Finanzprokurator. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem BMWFW und der ÖHT jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in den Vertrag aufzunehmen.

### **15 Datenschutz**

Der Förderungsnehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass das BMWFW und die ÖHT berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrags, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem BMWFW und der ÖHT gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Dem Förderungsnehmer ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 der ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass mehrere haushaltsführende Stellen oder Abwicklungsstellen dem Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

Der Förderungsnehmer hat weiters zur Kenntnis zu nehmen, dass das BMWFW und die ÖHT

3. Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungsnehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen;
4. bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.

## **16 Verpflichtungserklärung**

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in den Förderungsrichtlinien angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 - beide in der jeweils geltenden Fassung - beachten, ist ebenso in den Vertrag aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

## **17 Befristung der Geltungsdauer**

Diese Richtlinie gilt vom 1. September 2016 bis zum 30. September 2018, wobei die Einreichfrist für das Förderungsansuchen mit 15. Dezember 2016 (es gilt das Datum des Poststempels) endet. Darüber hinaus wird zusammenfassend festgehalten, dass die geförderten Projekte bis spätestens 30. Juni 2018 durchzuführen und zu bezahlen sowie bis 30. September 2018 gegenüber der Förderungsabwicklungsstelle abzurechnen sind.

# **Anhang KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht**

## **Allgemeines**

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wieder gegeben wird.

## **Unternehmensdefinition**

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

## **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status "KMU" muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

## **Schwellenwerte für Beschäftigte**

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z.B. auf Leasing- / Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;
- Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen;
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

## **Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme**

- Kleinstunternehmen: max. 2 Mio. Euro Umsatz oder max. 2 Mio. Euro Bilanzsumme



- Kleine Unternehmen: max. 10 Mio. Euro Umsatz oder max. 10 Mio. Euro Bilanzsumme
- Mittlere Unternehmen: max. 50 Mio. Euro Umsatz oder max. 43 Mio. Euro Bilanzsumme

## **Unternehmenstypen**

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

### **1. "Eigenständiges" Unternehmen**

Als "eigenständig" gilt jedes Unternehmen, das nicht als "Partnerunternehmen" oder als "verbundenes Unternehmen" (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

### **2. "Partnerunternehmen"**

Als "Partnerunternehmen" gelten alle Unternehmen, die nicht als "verbundene Unternehmen" (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

- Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren "verbundenen" Unternehmen - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als "Partnerunternehmen", wenn

- es einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an einem anderen Unternehmen hält;
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % am Unternehmen (Förderungswerber) hält;
- es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.

### **Ausnahmeregelung:**

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als "eigenständig" - auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen "verbunden" sind):

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind ("Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten "Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen 1,25 Mio. Euro nicht überschreitet;

- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5.000 Einwohnern.

### 3. "Verbundene Unternehmen"

Als "verbundene Unternehmen" gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.

- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 "Partnerunternehmen", untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als "verbunden".

Für die unter Punkt 2 "Partnerunternehmen" angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als "verbunden" eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als "verbundene" Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der **Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts** gilt: Außer in den unter Punkt 2 "Partnerunternehmen" genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

## **Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme**

"Eigenständige" Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

"Partnerunternehmen" und "verbundene Unternehmen":

- Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.
- Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener "Partnerunternehmen", die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.
- Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen "verbunden" sind, zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.
- Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der "Partnerunternehmen" anteilmäßig und jene der "verbundenen Unternehmen" zu 100 % hinzuzurechnen.

## **Maximale Förderintensitäten**

Es gelten weiterhin dieselben Obergrenzen wie bisher, diese sind:

- maximal 20 % bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie
- maximal 10 % bei mittleren Unternehmen.